



Richtlinien der Universitätsstadt Siegen über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe -

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Inkrafttreten
90.519	Geschäftsbereich 5	01.02.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Laufende Leistungen der Vollzeitpflege
3. Regelleistungen in der Heimpflege
4. Einmalige und laufende Beihilfen
 - 4.1 Bekleidungsbeihilfen
 - 4.2 Beihilfen bei Schwangerschaft
 - 4.3 Beihilfen für religiöse Anlässe
 - 4.4 Beihilfe zur Ersteinschulung
 - 4.5 Ferienbeihilfe
 - 4.6 Weihnachtsbeihilfe
 - 4.7 Beihilfe für Klassenfahrten
 - 4.8 Beihilfe für Schulbücher
 - 4.9 Beihilfe zum Nachhilfeunterricht
 - 4.10 Aufwendungen für den Beginn einer Ausbildung
 - 4.11 Erstattung Fahrtkosten
 - 4.12 Schulgeldzahlungen
 - 4.13 Beihilfe zum Erwerb des Führerscheins
 - 4.14 Sonstige Beihilfen
5. Zusätzliche Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII
 - 5.1 Einrichtungsbeihilfe
 - 5.2 Beitrag zur Unfallversicherung
 - 5.3 Beitrag zur Alterssicherung
 - 5.4 Kurzzeitpflege
 - 5.5 Erhöhte Pflegegeldzahlungen
 - 5.6 Ende der Pflegegeldzahlung
6. Zusätzliche Regelungen zum Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen
 - 6.1 Einrichtungsbeihilfe
 - 6.2 Mietkaution
 - 6.3 Laufende Kosten
7. Krankenhilfe
 - 7.1 Kostenübernahme für Therapien
 - 7.2 Sehhilfe
8. Schlussbestimmungen
 - 8.1 Einzelfallentscheidungen
 - 8.2 Inkrafttreten

1. Einleitung

Gemäß § 39 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung für Pflegestellen, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. Diese Regelungen gelten für alle stationären Hilfen. Die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes erfolgt im Bereich der Vollzeitpflege durch Übernahme der Pauschalbeträge, die vom Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe festgesetzt werden.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes in Heimeinrichtungen und sonstigen Wohnformen erfolgt durch die Übernahme der Leistungsentgelte nach den Vorschriften der §§ 78a ff. SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

Bei jungen Menschen, die außerhalb des Stadtgebietes Siegen untergebracht sind, richtet sich die Gewährung aller Leistungen nach den örtlichen Richtlinien.

Für die von § 39 SGB VIII erfassten Hilfen gilt auch die Verpflichtung der Übernahme der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

2. Laufende Leistungen der Vollzeitpflege

Der notwendige Unterhalt eines außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebrachten Minderjährigen wird durch die Gewährung laufender Leistungen sichergestellt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Die laufenden Leistungen werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Die Pauschalbeträge werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt.

Bei Kuren und bei Krankenhausaufenthalten des Pflegekindes wird der monatliche Pauschalbetrag in voller Höhe weiter gezahlt. Daneben ist grundsätzlich die Gewährung von zusätzlichen Beihilfen für Mehraufwendungen, die durch den Kur- bzw. Krankenhausaufenthalt entstehen, nicht möglich.

3. Regelleistungen in der Heimpflege

Für die in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen sind die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte zu zahlen.

Es gelten die Bestimmungen der §§ 78 a ff SGB VIII und die danach abgeschlossenen Rahmenverträge.

· **Taschengeld**

Zum Unterhalt in Einrichtungen gehört gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes und des Jugendlichen, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.

Vereinsbeiträge sind vom Taschengeld zu zahlen und werden nicht gesondert übernommen.

· **Bekleidungs pauschale**

Zur Abgeltung der Kosten für Ergänzung von Bekleidung, Unterwäsche und Schuhwerk wird eine Bekleidungs pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale wird entsprechend der Beschlüsse und Empfehlungen der Pflegesatzkommission des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt.

4. Einmalige und laufende Beihilfen

Die nachfolgend aufgeführten einmaligen und laufenden Beihilfen gelten für folgende stationäre Hilfearten bzw. Maßnahmen:

§ 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)

§ 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen)

§ 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)

§ 34 SGB VIII (Heimpflege, sonstige betreute Wohnform)

§ 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)

§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

§ 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise).

Darüber hinausgehende Beihilfen oder Zuschüsse bedürfen der Regelung im Rahmen dieser Richtlinien.

Alle Anträge sind im Vorhinein zu stellen, es sei denn, es werden anderweitige Regelungen getroffen.

4.1 Bekleidungsbeihilfen

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung oder Pflegefamilie bzw. nach Hilfe- oder Maßnahmenbeginn keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 400 EUR gewährt.

Ergänzend dazu kann bei gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Fettleibigkeit, schnellem Wachstum oder Behinderungen) eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 200 EUR gewährt werden.

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt eine pauschale Auszahlung ohne Nachweis. Bei allen anderen stationären Hilfen sind als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung Belege vorzulegen.

Die Bekleidungsbeihilfe muss innerhalb der ersten zwei Monate nach Aufnahme beantragt werden.

4.2 Beihilfen bei einer Schwangerschaft

Für Schwangere wird auf Antrag eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von max. 200 EUR und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von max. 250 EUR gewährt.

Angeschaffte Kleidungsstücke sind Eigentum des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen.

4.3 Beihilfen für religiöse Anlässe

Anlässlich der Taufe wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von pauschal 110 EUR gewährt.

Für die Erstkommunion/Konfirmation wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von pauschal 200 EUR gewährt. Die Beihilfe für die Taufe wird nicht gezahlt, wenn die Taufe im Rahmen der Erstkommunion /Konfirmation stattfindet.

Bei anderen religiösen Anlässen ist die Gewährung einer Beihilfe im Einzelfall zu entscheiden.

Eine entsprechende Bescheinigung über die erfolgte Taufe, Erstkommunion/ Konfirmation oder den erfolgten sonstigen religiösen Anlass ist einzureichen.

4.4 Beihilfe zur Ersteinschulung

Für die Ersteinschulung wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von pauschal 130 EUR gewährt.

4.5 Ferienbeihilfe

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung wird jedem Kind bzw. Jugendlichen eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 250 EUR gewährt.

4.6 Weihnachtsbeihilfe

Als Weihnachtsbeihilfe wird ein Betrag in Höhe von jährlich pauschal 55 EUR gezahlt.

4.7 Beihilfe für Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten (ohne Taschengeld) werden in tatsächlicher Höhe übernommen, vorausgesetzt, die Fahrt ist als Schulveranstaltung ausgewiesen. Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist grundsätzlich vor der Klassenfahrt zu stellen und durch geeignete Belege nachzuweisen.

4.8 Beihilfe für Schulbücher

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Eigenanteils für Schulbücher eine Lernmittelbefreiung bei der zuständigen Schulverwaltung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung wird der Eigenanteil für Schulbücher in voller Höhe erstattet, sofern die Beschaffung von der Schule nachweislich vorgeschrieben ist.

4.9 Beihilfe zum Nachhilfeunterricht

Kosten für Nachhilfeunterricht können je nach Bedarf in angemessener Höhe übernommen werden, soweit

- der Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird (letztes Zeugnis und Stellungnahme der Schule und des Allgemeinen Sozialen Dienstes),
- keine besonderen zusätzlichen schulischen Angebote für die Förderung oder Betreuung in einer sonstigen Einrichtung vorhanden sind,
- der Nachhilfeunterricht eine Förderung erwarten lässt,
- andere Stellen die Kosten nicht vorrangig zu tragen haben.

Als Vergütung wird ein Betrag in Höhe von maximal 11 EUR je Zeitstunde gezahlt. Sozial- bzw. Steuerpflicht gehen zu Lasten des Vergütungsempfängers. Darüber hinaus werden zusätzliche Zahlungen, wie z.B. Fahrtkosten, Lernmaterial, nicht geleistet.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.

Während der Ferien wird Nachhilfe nicht gewährt, bei besonderem Bedarf ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Die Durchführung des Nachhilfeunterrichtes ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

4.10 Aufwendungen für den Beginn einer Ausbildung

Es werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Arbeitskleidung und sonstige notwendige Ausstattung auf Antrag bis maximal 260 EUR übernommen, soweit diese Kosten nicht vom Auszubildenden bzw. von der Bundesagentur für Arbeit getragen werden.

Sollten im Einzelfall höhere Aufwendungen notwendig sein, ist das Erfordernis von der Einrichtung/den Pflegeeltern angemessen zu begründen. Das Jugendamt entscheidet dann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn zu stellen.

4.11 Erstattung Fahrtkosten

Fahrtkosten werden generell nur übernommen, soweit diese nicht von anderen Stellen vorrangig zu tragen sind. In der Regel ist eine Heimfahrt je Monat im Leistungsentgelt enthalten.

Die Fahrten zur Vorstellung oder Unterbringung in einer Einrichtung/Pflegefamilie sind Bestandteil der Hilfe zur Erziehung.

Bei Fahrten zum Berufskolleg bzw. zur Ausbildungsstätte werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel der niedrigsten bzw. günstigsten Klasse übernommen. Bei nicht zumutbarer Entfernung und unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist im Einzelfall die Übernahme der Kosten mit dem PKW möglich.

Für Fahrten zu medizinischen Institutionen und Therapieeinrichtungen können im Einzelfall die Kosten übernommen werden. Einmalig entstehende Fahrtkosten zu medizinischen Einrichtungen werden nicht berücksichtigt.

Fahrtkosten, die im Rahmen von im Hilfeplan vereinbarten Besuchskontakten entstehen, können im Einzelfall übernommen werden.

Bei Fahrten mit dem PKW werden die Kosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NW gezahlt. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Hierbei sind mögliche Vergünstigungen (z.B. Wochenendticket) in Anspruch zu nehmen.

Zur Abrechnung sind Belege vorzulegen.

4.12 Schulgeldzahlung

Schulgeldzahlungen sind möglich, wenn

- bereits Kinder (eigene und/oder Pflegekinder) einer Pflegefamilie eine freie/nicht staatliche Schule (z.B. Waldorfschule, freie christliche Schulen Siegen) besuchen, der Besuch einer solchen Schule zu den Grundüberzeugungen einer Familie gehört und die in dieser Schule vertretenen Werte in der Pflegefamilie einen besonderen Stellenwert haben oder
- die Persönlichkeit/Entwicklung eines Kindes den Besuch dieser Schule erforderlich macht und die individuelle Förderung und die Chancen des Kindes im schulischen Bereich damit erhöht werden können (z.B. Johanna-Ruß-Schule).

Die Entscheidung zur Übernahme von Schulgeldzahlungen bedarf immer der Abstimmung zwischen der jeweiligen ASD-Teamleitung, der ASD-Fachkraft und der WJH-Fachkraft.

Der Besuch einer privaten Schule zur Berufsausbildung wird durch Jugendhilfe nicht finanziert.

4.13 Beihilfe zum Erwerb des Führerscheins

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Beihilfe in Höhe von max. 1.000 EUR gewährt werden, sofern der Führerschein für die Berufsausbildung erforderlich ist.

4.14 Sonstige Beihilfen

Kosten zur Erlangung eines Passes können in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen werden.

Kosten für Dolmetscher können in angemessener Höhe (max. 10,50 EUR/Std.) übernommen werden. Fahrkosten können im Einzelfall zusätzlich erstattet werden.

4.15 Kosten während des Besuchsaufenthaltes zu Hause

Der Bedarf zum Lebensunterhalt des jungen Menschen zu Hause ist grundsätzlich von den Besuchten (Eltern oder nahe Verwandte) sicherzustellen. Beziehen die Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, sind diese Kosten vom jeweiligen Sozialleistungsträger zu übernehmen. Den erforderlichen Antrag haben die Betroffenen in eigener Verantwortung zu stellen.

5. Zusätzliche Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

5.1 Einrichtungsbeihilfe

Erfolgt eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, wird für die Ersteinrichtung der Pflegestelle eine pauschale Beihilfe in Höhe von 800 EUR ohne Nachweis gewährt.

Wenn das Pflegeverhältnis vor Ablauf eines Jahres endet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Rückzahlung in Betracht kommt. Eine Rückzahlung erfolgt höchstens in Höhe von 50 % der bewilligten Beihilfe.

Die Beihilfe muss innerhalb der ersten drei Monate nach Unterbringung beantragt werden.

5.2 Beitrag zur Unfallversicherung

Die Stadt Siegen übernimmt ab dem Monat der Antragstellung die Beiträge zu einer Unfallversicherung für beide Pflegepersonen maximal in Höhe des gesetzlichen Unfallversicherungsbeitrages von zurzeit 155,40 EUR jährlich. Die Pflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht, mit zurzeit monatlich 12,95 EUR. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder pro betreuenden Pflegeelternanteil. Sollten sich die Beitragssätze ändern, werden sie den aktuellen Bedingungen angepasst.

5.3 Beitrag zur Alterssicherung

Die Stadt Siegen übernimmt ab dem Monat der Antragstellung für eine Pflegeperson die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein. Als Alterssicherung im Sinne von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII anerkanntungs- und förderungsfähig sind deshalb private vermögensbildende Maßnahmen und Anlageformen, denen eine der gesetzliche Rente vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt. Dazu zählen auch kapitalbildende Lebensversicherungen, sofern vertraglich sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus der Versicherung nicht vor dem Zeitpunkt ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden und sie auch nicht anderweitig verwertet werden können.

Der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung liegt zurzeit bei 18,9 % von 450 EUR. Dies entspricht 85,05 EUR/mtl., die je hälftig (42,53 EUR/mtl.) von der Pflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu entrichten sind. Die Auszahlung erfolgt monatlich für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht.

5.4 Kurzzeitpflege

Bei Kurzzeitpflegeverhältnissen mit einer Aufenthaltsdauer von max. 8 Wochen wird der unverhältnismäßig hohe Aufwand der Pflegefamilien durch Zahlung eines erhöhten Erziehungsbeitrages wie folgt ausgeglichen:

- bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 7 Tagen ist die Zahlung des dreifachen Erziehungsbeitrages
- bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 8 Wochen ist die Zahlung des doppelten Erziehungsbeitrages.

Die Anschaffung von Möbeln und Bekleidung werden nach Bedarf durch das Jugendamt finanziert. Eine Entscheidung des Jugendamtes ist vorab erforderlich. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung behält sich das Jugendamt ein Rückgaberecht der angeschafften Möbel vor.

5.5 Erhöhte Pflegegeldzahlungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag und/oder erhöhte materielle Aufwendungen gezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist ein schriftlicher Antrag mit aussagekräftiger und detaillierter Begründung durch den zuständigen Pflegekinderdienst. Über die Notwendigkeit ist im Rahmen eines Fachgesprächs (ASD-Fachkraft, ASD-Teamleitung, WJH-Fachkraft) zu entscheiden. Die weitere Notwendigkeit ist jährlich im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen.

Es können maximal der doppelte Erziehungsbeitrag und/oder die doppelten materiellen Aufwendungen gewährt werden.

Die Gewährung von Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII und Pflegegeld nach dem SGB XI hat keinen Einfluss auf die Leistungen nach dem SGB VIII. Eine zum selben Zweck vom Jugendamt gewährte erhöhte Pflegegeldleistung kann im Falle der vorgenannten Leistungsgewährung nach dem SGB XII und SGB XI entfallen.

5.6 Ende der Pflegegeldzahlung

Bei Wechsel der Pflegefamilie oder Ende des Vollzeitpflegeverhältnisses bis zum Ablauf des 15. eines Monats ist die Hälfte des für diesen Monat gezahlten Pflegegeldes zurückzuzahlen. Wird die Pflegefamilie gewechselt oder endet das Pflegeverhältnis nach diesem Zeitpunkt, erfolgt keine Rückforderung. Bereits für den Folgemonat gezahltes Pflegegeld ist voll zurückzuzahlen. Das Pflegegeld wird nur anteilig gezahlt, wenn bereits vor Beginn des Monats feststeht, dass im kommenden Monat die Pflegefamilie gewechselt wird bzw. das Pflegeverhältnis endet.

6. Zusätzliche Regelungen zum Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen gemäß § 34 SGB VIII

6.1 Einrichtungsbeihilfe

Erfolgt eine Unterbringung im Rahmen des Sozialpädagogisch Betreuten Wohnens (SBW), kann für die Ersteinrichtung auf Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000 EUR gewährt werden.

Als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung sind Belege vorzulegen.

6.2 Mietkaution

Die Mietkaution und Zahlungen für Wohnungsgenossenschaftsanteile werden im Einzelfall und im ortsüblichen Rahmen übernommen. Die Gewährung erfolgt als zinsloses Darlehen ggf. mit Abtretungserklärung. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

6.3 Laufende Kosten

Im Rahmen von Sozialpädagogisch Betreutem Wohnen gemäß § 34 SGB VIII ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII können durch den betreuenden Träger folgende monatlichen Kosten abgerechnet werden:

- vereinbarte Fachleistungsstunden bzw. Pauschale zur sozialpädagogischen Betreuung
- angemessene Miete einschl. Nebenkosten
(Richtwert für 1-Personen-Haushalt nach SGB II in der jeweils aktuellen Höhe)
- Regelsatz
(jeweils aktuell gültige Höhe für den Haushaltsvorstand nach SGB II).

7. Krankenhilfe

Nach § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten, soweit nicht über die gemäß § 1626 BGB zur elterlichen Sorge berechtigten oder unterhaltspflichtigen Angehörigen eine Krankenversicherung besteht, oder eine Krankenversicherung über die Pflegeeltern möglich ist

Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Im Rahmen der Krankenhilfe können in der Regel nur die Kosten übernommen werden, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Eigenbeteiligungen und Zahlungen sind in voller Höhe zu übernehmen. Darüber hinaus werden Leistungen, die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nicht enthalten sind (z.B. empfängnisregelnde Mittel), nur im Einzelfall übernommen.

Gegebenenfalls wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des betreuenden freien Trägers der Jugendhilfe oder des Pflegekinderdienstes eingeholt.

Von Leistungen der Krankenhilfe ausgenommen ist medizinischer Bedarf in geringfügigem Umfang (z.B. Hausapotheke, Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe). Bei kieferorthopädischen Behandlungen kann nur die Eigenbeteiligung in Höhe von 20 % (bzw. 10 % bei Geschwisterkindern) übernommen werden.

7.1 Kostenübernahme für Therapien

Das Jugendamt der Stadt Siegen übernimmt nur im Ausnahmefall Kosten für Therapien, die in der Regel nicht im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind (z.B. heilpädagogisches Reiten, tiergestützte Therapie, Spieltherapie, Musiktherapie, Bewegungstherapie, Lauftherapie, Heileurythmie, Arbeiten am Tonfeld).

Im Einzelfall kann eine Kostenübernahme erfolgen, wenn eine nachvollziehbare, stichhaltige und aussagekräftige Begründung dafür vorliegt, warum gerade diese Therapie im Hilfeverlauf zwingend notwendig ist, um den Erfolg der Hilfe sicherzustellen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und daraus folgend der Kostenübernahme einer solchen Therapie erfolgt durch Beratung im Fachgespräch (ASD-Fachkraft, ASD-Teamleitung, WJH-Fachkraft).

7.2 Sehhilfe

Für die Anschaffung bzw. Reparatur einer Sehhilfe werden bis zu 50 EUR kalenderjährlich nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Optikerrechnung pauschal übernommen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Einzelfallentscheidungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Absprache zwischen den ASD-Teamleitungen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine andere Regelung getroffen werden.

8.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Richtlinien vom 01.07.2007 außer Kraft.